

RS Vwgh 2016/3/11 2013/06/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2016

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Ansicht, dem Nachbarn komme mangels Aufzählung im taxativen Katalog des § 23 Abs. 3 Krnt BauO 1996 kein Mitspracherecht zu, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ändern, selbst wenn durch das neue Bauvorhaben der Verkehr zunehmen sollte, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E vom 19. September 2006, 2005/06/0067, VwSlg 17008 A/2006). Die Ansicht, dem Nachbarn komme mangels Aufzählung im taxativen Katalog des Paragraph 23, Absatz 3, Krnt BauO 1996 kein Mitspracherecht zu, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ändern, selbst wenn durch das neue Bauvorhaben der Verkehr zunehmen sollte, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E vom 19. September 2006, 2005/06/0067, VwSlg 17008 A/2006).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013060154.X03

Im RIS seit

08.04.2016

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at